

Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig. Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebsinhabers. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

(4) Mit den obengenannten Gemeinkostenzuschlägen sind auch die Maschinenarbeiten mit den im Waagenbauer-Handwerk üblichen Maschinen (z. B. Bohrmaschinen bis 25 mm und die Arbeit am Schleifbock bei einem Schmirgelscheibendurchmesser bis 300 mm) abgegolten.

§ 5

Materialkosten

(1) Unter Materialkosten sind die Kosten des Materials einschl. Verschmitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungsmaterial und Fertigungsteile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

(2) Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Bei Einsatz des Fertigungsmaterials ist als Verbrauchsmenge die Fertigungsmenge zuzüglich Verschmitt einzusetzen, wie sie sich bei sparsamster Wirtschaftsführung ergibt.

§ 6

Materialkostenzuschlag

(1) Für die vom Handwerker gelieferten Materialien darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgegenstände handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn berechnet werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(3) Auf das vom Auftragnehmer gelieferte Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut) — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB1. II S. 107). §

§ 7

Sonderleistungen

Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke usw.,

beträgt der Zuschlag auf den Stunden-Verrechnungssatz

- a) bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM
1,— DM je Stunde,
- b) bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM
1,30 DM je Stunde.

§ 8

Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 9

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtung, „elder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes können in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(4) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Diese Nebenkosten sind gesondert auszuweisen.

§ 10

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Waagenbauerbetrieb im Rahmen einer handwerklichen Leistung nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 11

Besondere Gebühren und Kosten

(1) Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs-, Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe in Rechnung gestellt werden (gesondert).

(2) Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit des Auftrages bedingt sind (besondere Projektierungskosten) sind nach der Gebührenordnung für Ingenieure abzurechnen.